



Marktgemeinde Grödig
Dr. Richard Hartmann Straße 1
5082 Grödig

Bürgerservice
Tel.: 06246/72106-0; Fax: DW 50
E-Mail: buergerservice@groedig.at
Internet: www.groedig.at

Ansuchen um Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Förderungswerber/Name:	
Adresse:	
Tel. Nr.: / E-mail-Adresse:	
IBAN	
BIC	
Name des Bankinstitutes:	

Ich ersuche gemäß § 2 der Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Grödig mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 um Förderung folgender Maßnahmen:

- Holzzentralheizung gemäß Heizungsanlagenverordnung 2019 – Kopie des Bescheides der Landesregierung beilegen
- Solaranlage – Kopie des Bescheides der Landesregierung beilegen
- Photovoltaikanlage (PV-Anlage) – Kopie des Bescheides der Landesregierung beilegen
- Anschluss an das Biomasse-Nahwärmenetz; Kopie des Vertrages oder Rechnung beilegen
- Förderung von Kinder-, Lasten-Fahrradanhänger und Lastenfahrräder - (Foto mit gut sichtbarem Aufkleber und Rechnung aus dem Flachgau, Tennengau oder der Stadt Salzburg, beilegen).
- Förderung für Wärmepumpen in Verbindung mit Tiefenbohrungen, Erdwärme oder Grundwasseranlagen bei Bestandsbauten.

Für Alt-Bau-Sanierungen:

- | | | | | |
|-----|--------------------------|------------------|------------------------------|---|
| 7. | <input type="checkbox"/> | Fenstertausch | $U < 0,7$ (Glaswert) | m ² gesamte Fensterfläche inkl. Rahmen und Stock |
| 8. | <input type="checkbox"/> | Außenwände | $U < 0,25$
m ² | |
| 9. | <input type="checkbox"/> | Kellerdecke | $U < 0,30$
m ² | |
| 10. | <input type="checkbox"/> | Obergeschoßdecke | $U < 0,15$
m ² | |

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches:

(Zusätzlich zu den Förderungen des Bundes, des Landes und der Industrie/Importeure/Gewerbe oder des Handels)

Thermische Sanierungen

Bei thermischen Sanierungen von Bestandsgebäuden (Gebäude dessen Bauvollendung mehr als 10 Jahre zurückliegt)

1. Der Fenstertausch wird mit € 10,-- pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen) gefördert, wobei die Verglasung der ausgetauschten Fenster einen U-Wert von 0,6 W/m²K nicht überschreiten darf.
2. Die Dämmung der Außenwände wird mit € 3,-- pro m² gedämmte Außenwandfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,25 W/m²K (lt. Wärmeschutzverordnung bzw. Richtlinie „Energieeffizienz“) ausbezahlt.
3. Die Dämmung der obersten Geschoßdecke wird mit € 2,50 pro m² gedämmte Geschoßfläche gefördert, wobei ein U-Wert von 0,20 W/m²K nicht überschritten werden darf. Die Förderung wird ausschließlich für Dämmmaterial aus „nachwachsenden Rohstoffen“ (z.B. Zellulose, Holzfaserdämmplatten, Stroh, Wolle, Etc.) (lt. Wärmeschutzverordnung bzw. Richtlinie „Energieeffizienz“) ausbezahlt.

Heizungsumstellungen bei Bestandsobjekten

1. Der Einbau einer neuen Holzcentralheizung (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung, automatische Hackschnitzelheizung, Kachelofen) wird pauschal mit € 500,-- gefördert, wenn diese Anlage den Richtlinien der Salzburger Landesförderung Technische Richtlinien für Scheitholzheizungen entspricht. Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden die das Österreichische Umweltzeichen Richtlinie UZ37 (www.umweltzeichen.at) „ Holzheizungen“ vom 01. Jänner 2008 erfüllen.
2. Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage für Raumheizung und Warmwasseraufbereitung wird eine Förderungspauschale von € 500,-- für ein- und Zweifamilienhäuser und von € 800,-- für Wohnanlagen mit mindestens 3 Wohnungen gewährt, wenn die Anlage den Förderungskriterien für thermische Solaranlagen und für Photovoltaikanlagen für Privathaushalte und Landwirtschaft der Salzburger Landesregierung entspricht.
3. Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmenetz: Für den Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmenetz wird ein einmaliger Zuschuss von € 500,-- gewährt.
4. Für den Einbau von Wärmepumpen in Verbindung mit Tiefenbohrungen, Erdwärme oder Grundwasseranlagen wird eine Förderpauschale von € 500,00 gewährt.

Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden und die Eigentümer von betrieblichen Anlagen im Gemeindegebiet von Grödig. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Eine Förderung nach § 2 (Z. 1. – 4.) wird nicht gewährt für Betriebswohnungen und Wohngebäuden im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften.

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Grödig einzureichen.
3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Funktionsbestätigung entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. Davon ausgenommen sind förderbare Maßnahmen gemäß § 2 Z. 2 - 4, für welche mit dem Ansuchen eine Materialbestätigung vorzulegen ist.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise auf Empfehlung des Umweltausschusses und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevorsteherung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

1. (a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
2. (b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
3. (c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
4. (d) die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird.

Förderung von Kinder-Fahrradanhängern, Lasten-Fahrradanhänger und Lastenfahrrädern:

Seitens der Gemeinde wird ein Zuschuss in Höhe von **25 %** für **Kinder-Fahrradanhänger und Lasten-Fahrradanhänger (max. € 150,00 pro Haushalt bzw. Betrieb der in Grödig ansässig ist)** und **Lastenfahrräder (max. € 300,00 pro Haushalt bzw. Betrieb der in Grödig ansässig ist)** gegen Vorlage eines Antrages und der Rechnung gewährt. Gefördert werden Fahrradanhänger und Lasträder die ausschließlich bei Händlern in den Bezirken Salzburg Stadt, Salzburg Umgebung und Hallein angekauft werden. Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt erst nach nachweislicher Anbringung eines dafür vorgesehenen Aufklebers (Fotodokumentation) der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Der Aufkleber muss dauerhaft und gut ersichtlich am Fahrradanhänger bzw. Lastenfahrrad aufgeklebt werden.

Die Förderung wird solange gewährt, bis das dafür vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Bitte beantragte Punkte ankreuzen und ergänzen!

Rechnung und Materialbestätigung/Funktionsbestätigung (Kopie) beilegen.

Ich habe die Förderungsrichtlinien gelesen und nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 4 (4) dieser Richtlinien eine Auszahlung nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen kann und gemäß den in § 6 angeführten Umständen auch eine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel durch die Gemeinde möglich ist.

.....
Datum, Unterschrift des Förderungswerbers